

Regeln für den Ruderbetrieb im Ruder-Club Neumünster e.V.

Gültig ab Dienstag, den 03. November 2020

Grundlagen:

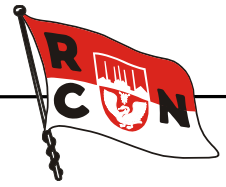
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung
Verkündet am 1. November 2020, in Kraft ab 02.11.2020, gültig bis 29.11.2020
- Allgemeinverfügung der Stadt Neumünster über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Neumünster
Verkündet am 1. November 2020, in Kraft ab 02.11.2020, gültig bis 16.11.2020

1. Hygieneregeln

1. Das Gelände darf nur betreten werden, wenn keine Krankheitssymptome existieren. Bei Auftreten von coronatypischen Krankheitssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Jeder Aufenthalt auf dem RCN-Gelände ist sofort nach dem Eintreffen in eFA zu erfassen. Die Anwesenheit wird als letztes, direkt vor dem Verlassen des Geländes in eFA ausgetragen.
3. Nach dem Betreten des Clubgeländes und vor dem Benutzen des elektronischen Fahrtenbuches, sind die Hände zu waschen / zu desinfizieren.
4. Außer beim Rudern wird das Tragen eines Mundnasenschutzes empfohlen
5. Solange Boote auf dem Wasser sind bleiben die Bootshallen geöffnet, beim Verlassen des Clubgeländes ist zu prüfen, ob noch eine Person vor Ort ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Hallen, Fenster und Türen unabhängig von der Uhrzeit zu verschließen.

2. Abstandsregeln

1. Auf dem gesamten RCN-Gelände ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ein Körperkontakt ist unbedingt zu vermeiden. Das gilt auch beim zu Wasser lassen und Reinigen der Boote, hierbei wird das Tragen eines Mundnasenschutzes empfohlen.
2. Es ist darauf zu achten, dass sich nie mehr als 2 Personen zusammen aufhalten. Dieses betrifft insbesondere den Steg sowie den Platz vor den Hallen zur Vor- / Nachbereitung der Boote.
3. Weitere Personen haben vor dem Gelände zu warten.



3. Nutzung des Gebäudes

1. Das Bootshaus darf nur alleine oder zu zweit betreten werden.
2. Der Kraftraum bleibt geschlossen
3. Die Außentüren der Toilettenräume bleiben geöffnet.
4. Umkleieräume und Duschen dürfen **nicht** genutzt werden, sie bleiben verschlossen.

4. Bootsnutzung

1. Das Rudern ist nur im Einer oder Zweier (ohne Steuermann) erlaubt.
 - Stegnutzung: Beim An- und Ablegen ist darauf zu achten, dass sich maximal 2 Personen auf dem Steg aufhalten
 - Anlegende Boote haben Vorrang vor ablegenden Booten

5. Bootspflege

1. Die Boote werden – vor allem an den kontaminierten Stellen – mit Seifenwasser gereinigt, ebenso die Griffe der Skulls/Ergos.
2. Vor- und Nachbereitung des Ruderns, insb. Bootspflege, sollen möglichst gestaffelt erfolgen, um Kontakte zu vermeiden. Bei der Bootspflege ist ein Mindestabstand von 3,0 m zwischen den Booten einzuhalten.
Es wird ein Mundnasenschutz empfohlen.
3. Die Übergabe von Gegenständen (z.B. Seifenwasser, Werkzeug) erfolgt nicht direkt von Person zu Person, sondern durch separates Hinlegen und Aufnehmen.
4. Zwei Paar Gurtböcke bleiben bis auf weiteres draußen stehen.

Der Vorstand
Neumünster, 2. November 2020